

5.1 SATZUNG FÜR DAS JUGENDAMT DER STADT EMSDETTEN VOM 17. JUNI 2014

Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 13.05.2014 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2008 (GV NW S. 644), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Emsdetten beschlossen:

1. Das Jugendamt

§ 1 - Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenden Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in dem Gebiet der Stadt Emsdetten zuständig.

Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG einschließlich der Planungsverantwortung im Sinne des § 79 KJHG.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund. Sie sollen dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 KJHG).
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Das Jugendamt bildet Arbeitsgemeinschaften mit den freien Trägern aus der Basis des § 78 KJHG.

2. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an sowie beratende Mitglieder, deren Anzahl sich aus § 5 ergibt.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder des Rats oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 (neun).
- (3) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6 (sechs), davon 3 (drei) Männer/Frauen von den Jugendverbänden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rats.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 5 - Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in;
2. der/die Leiter/in des Jugendamts oder dessen/deren Vertretung;
3. ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Rheine bestellt wird;
5. ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
6. ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Steinfurt bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Jugendamtsbezirk bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsbeirats, die oder der durch den Integrationsbeirat gewählt wird.
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirats für Menschen mit Behinderungen, die oder der durch den Beirat für Menschen mit Behinderungen gewählt wird.

Für die Mitglieder 3. - 9. ist je ein/e Vertreter/in zu bestellen.

§ 6 - Weitere teilnahmeberechtigte Mitglieder

- (1) Teilnahmeberechtigt sind die benannten Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die in den Aufgabenbereich der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft fallen. Gleiches gilt für den/die Sprecher/ in des Steuerungsgremiums „Kooperation Jugendhilfe - Schule“.
- (2) Teilnahmeberechtigt ist weiterhin eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats Emsdetten.
Das Beratungsrecht ist auf die Angelegenheit der Kindertagesbetreuung beschränkt.
- (3) Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend hinzu gezogen werden.

§ 7 - Vorsitzende/r

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt.

§ 8 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung der aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (2.1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätze für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben nach § 76 KJHG.
 - (2.2) die Entscheidung über
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - Ergebnisse der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG,
 - die Einrichtung von Familienzentren nach § 16 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW),

- die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten nach § 24 KiBiz NW,
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

(2.3) die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,

(2.4) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamts.

§ 9 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe - nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige - können für eine begrenzte Zeit bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. Die Verwaltung des Jugendamts

§ 10 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamts ist die Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung, die die Aufgaben nach dem KJHG wahrnimmt.

§ 11 - Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem/der Bürgermeister/in oder im Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rats und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in oder im Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamts
 - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamts zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

4. Schlussbestimmung

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 10. Juni 2010 ihre Gültigkeit.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 21/2014